

Drucksachen-Nr.

0225/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 10.05.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 12.01.2023 auf Videoüberwachung von
Containerstandorten**

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es seit der letzten Novellierung des § 24 der Gemeindeordnung von Nordrhein- Westfalen zulässig ist, Anregungen und Beschwerden auch per E-Mail zu unterbreiten, wird die dieser Vorlage zu Grunde liegende Nachricht unmittelbar in die Vorlage mit aufgenommen und nicht wie bisher üblich separat als Datei mit beigefügt. Die Anlage enthält lediglich beispielhafte Bilder über die vom Petenten angesprochenen Mißstände. Der Petent übersandte am 12.02.2023 zum Thema folgende E-Mail:

Sehr geehrter Herr Stein,

hiermit wende ich mich noch einmal an Sie, da ich auf meine letzte Mail am 07.01.2023 die Rückmeldung bekommen habe, dass Sie nicht erreichbar waren.

Gerne möchte ich zusammen mit meinem Freund einen Antrag nach § 24 GO NRW einreichen und diesen in der nächsten Ratssitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vorstellen:

Ich möchte gerne eine Videoüberwachung beantragen, um illegalen Müll in Bergisch Gladbach zu reduzieren. Die Videoüberwachung soll in erster Linie in Bereichen der Altglas- und Altkleider-Container umgesetzt werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat ein großes Problem, denn Sie muss regelmäßig die Container von illegalem Müll befreien.

Es gibt Personen, die diesen Müll durchstöbern und den ganzen Müll in der Straße verteilen, nachdem sie die Mülltüten geöffnet haben. Teilweise wird der Müll sogar durch die Gegend geworfen und das Problem mit dem Müll wird dadurch massiv vergrößert. Durch die oft große Menge an Müll um die Container ist es teilweise auch nicht möglich Altglas in den richtigen Container einzuwerfen. Das Glas wird deshalb oft oben auf den Container, neben den Container gestellt oder bei der falschen Glassorte eingeworfen. Der grüne Glascontainer ist schnell überfüllt und der braune Glascontainer ist dann fast leer.

Im Anhang finden Sie hierzu einige Bilder. In letzter Zeit habe ich vor allem den Bereich am S-Bahnhof Duckterath beobachtet. Dort wird besonders viel illegaler Müll abgeladen. Andere Standort sind jedoch auch betroffen.

Nur wenn dem Verursacher die Kosten für die Entsorgung des illegalen Mülls in Rechnung gestellt wird, kann meiner Meinung nach, das Problem erheblich reduziert werden.

Außerdem sollte man wiederholt auf die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten am Recyclinghof oder über Sperrmüllanmeldung aufmerksam machen. Diese sind schließlich für die meisten Abfälle gebührenfrei.

Bitte leiten Sie dies auch an die Ausschussmitglieder weiter:

*Liebe Ausschussmitglieder,
gerne können Sie sich das Müll-Problem in Bergisch Gladbach ansehen.
Das Abladen des illegalen Mülls ist vor allem an den Wochenenden an den Containern zu beobachten (z.B. S-Bahn Duckterath P&R Parkplatz).
Dankenswerterweise beseitigen die Mitarbeiter des sauberen GLs immer wieder diese Abfälle Anfang der Woche.*

Ich bitte Sie auch zu prüfen, ob eine Videoüberwachung an Containern zur Strafverfolgung zulässig ist.

Ich freue mich von Ihnen zu hören.

Viele Grüße

N. N.

Hier die Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Petenten beschriebenen Mißstände sind seit Jahren bekannt und nehmen kontinuierlich zu. Die Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes sind kaum noch in der Lage, der illegal an den Containerstandorten abgelegten Abfallmengen Herr zu werden. Wird ein betroffener Containerstandort heute gereinigt findet sich an ihm einen Tag später bereits erneuter illegaler Müll.

Es handelt sich hier nicht nur um ein Abfall-, sondern auch um ein gesellschaftliches Problem. Hier manifestiert sich erkennbar die zunehmende soziale Verwahrlosung immer breiterer Bevölkerungskreise, der im öffentlichen Raum entgegenzuwirken kaum noch möglich ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb würde die vom Petenten vorgeschlagene Videoüberwachung gerne verwirklicht sehen, ist sich aber der rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst, die dies verhindern.

Nach dem Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) ist eine Videoüberwachung in öffentlich

zugänglichen Bereichen (insbesondere auch dann, wenn sie sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden) nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen (vgl. § 20 Abs. 1 DSG NRW). Die Regelung ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen, so dass die vorskizzierten Tatbestände bei der Überwachung der Nutzung von Abfall- und Altkleidercontainer im öffentlichen Verkehrsraum vermutlich entweder nicht oder allenfalls in besonders schwerwiegenden Einzelfällen als gegeben angesehen werden können. Zwar hat der Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur Verhütung von Straftaten in § 15a Polizeigesetz NRW geschaffen. Hierauf kann sich jedoch zum einen lediglich die Polizei stützen, und zum anderen ist die falsche Ablagerung von Abfällen häufig keine Straftat im Sinne des Gesetzes.

Eine Videoüberwachung wäre somit unverhältnismäßig, da deren Eingriffsintensität hoch ist und mehr unbescholtene Bürger und Bürgerinnen aufgenommen würden, während sie die Containerstandorte ordnungsgemäß nutzen, als tatsächliche Übeltäter. Nur der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass eine auch nur teilweise Überwachung der Containerstandorte einen erheblichen Verwaltungsaufwand und ebenso erhebliche Kosten verursachen würde. Zu diesen Ergebnissen ist man auch in anderen Kommunen gekommen, weshalb man dort überwiegend ebenfalls von einer Videoüberwachung Abstand nimmt.

Zuletzt wäre eine solche Überwachung durch die Täter/ Verursacher wilder Müllansammlungen auch recht leicht zu unterlaufen. Bei entsprechender Skrupellosigkeit könnten zunächst Standorte angefahren werden, die gegebenenfalls keiner Videoüberwachung unterliegen. Des Weiteren wäre es je nach Anbringung der Videokamera möglich, diese entweder zu zerstören oder das Objektiv zu besprühen. Zuletzt reichen insbesondere in der Dunkelheit vermutlich unauffällige Kleidung, eine Kappe und eine Gesichtsmaske (gerne auch diejenigen zum Schutz vor dem sogenannten Corona- Virus) aus, um eine Identifizierung zu verunmöglichen. Den zum Transport genutzten Pkw kann man ohne weiteres ohne Licht abseits des Erfassungsradius' der Kamera abstellen.

Eine alternative Möglichkeit wäre gegebenenfalls die zumindest sporadische Überwachung der Standorte mittels eigens hierfür bereitgestellten Personals, welches dann aber auch in den Abendstunden und nachts an allen Tagen der Wochen arbeiten müsste. Bei der derzeitigen Personalknappheit könnte die Verwaltung selbst dies nicht leisten und müsste sich hierzu eines kostenträchtigen Sicherheitsdienstes bedienen.

Denkbar sind natürlich auch Hinweisschilder, die deutlich auf das Verbot wilder Müllablagerungen hinweisen, und Hinweise in den städtischen Medien auf gegebenenfalls verhängbare Ordnungsgelder. Es kann bezweifelt werden, dass dies die Täter wirklich abschreckt.

Abschließend bewertet die Verwaltung die Anregung als durchaus berechtigt, im Hinblick auf die angesprochene Videoüberwachung jedoch als nicht umsetzbar.